

Gesetz über die Enteignung

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 19. Juni 1950¹ über die Enteignung wird wie folgt geändert:

§ 71 g. Verfahrenskosten und Parteientschädigung vor 1. Instanz

¹ Die Verfahrenskosten für das erstinstanzliche Verfahren trägt die Enteignerin oder der Enteigner.

² Die Parteientschädigung für den Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts trägt die Enteignerin oder der Enteigner. Wenn die enteignete Partei nicht oder nur teilweise obsiegt, kann von der Zusprechung einer Parteientschädigung ausnahmsweise ganz oder teilweise abgesehen werden.

Abschnittstitel *nach § 98*

E^{bis}. Zuständigkeit des Steuer- und Enteignungsgerichts, Abteilung Enteignungsgericht

§ 98a Spruchkompetenz

¹ Die präsidiierende Person der Abteilung Enteignungsgericht behandelt Streitigkeiten, deren Streitwert 8'000 Franken nicht übersteigt.

² Die Fünferkammer behandelt Streitigkeiten mit höherem Streitwert.

³ Bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die präsidiierende Person den Fall der Fünferkammer zur Beurteilung überweisen.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹ GS 20.169, SGS 410